

CIRRNET Tagung 2018

«Vertraulichkeitsschutz für Meldende von Incidents! –
Strafverfolgung bei Accidents?»

Dr. iur. Peter Müller

Soll Sicherheitsdenken vor Strafe schützen?

Erfahrungen mit der Just Culture in der Luftfahrt

18. September 2018

Agenda

1. Sicherheitssystem Aviatik
2. Just Culture – die Idee
3. Grundsätze des Straf- und Strafprozessrechts
4. Ein Ziel – unterschiedliche Instrumente
5. Rechtliche Situation in der Schweiz
6. Praktische Erfahrungen
7. Schlussfolgerungen für das Gesundheitswesen

Just Culture – die Idee

Safety first!

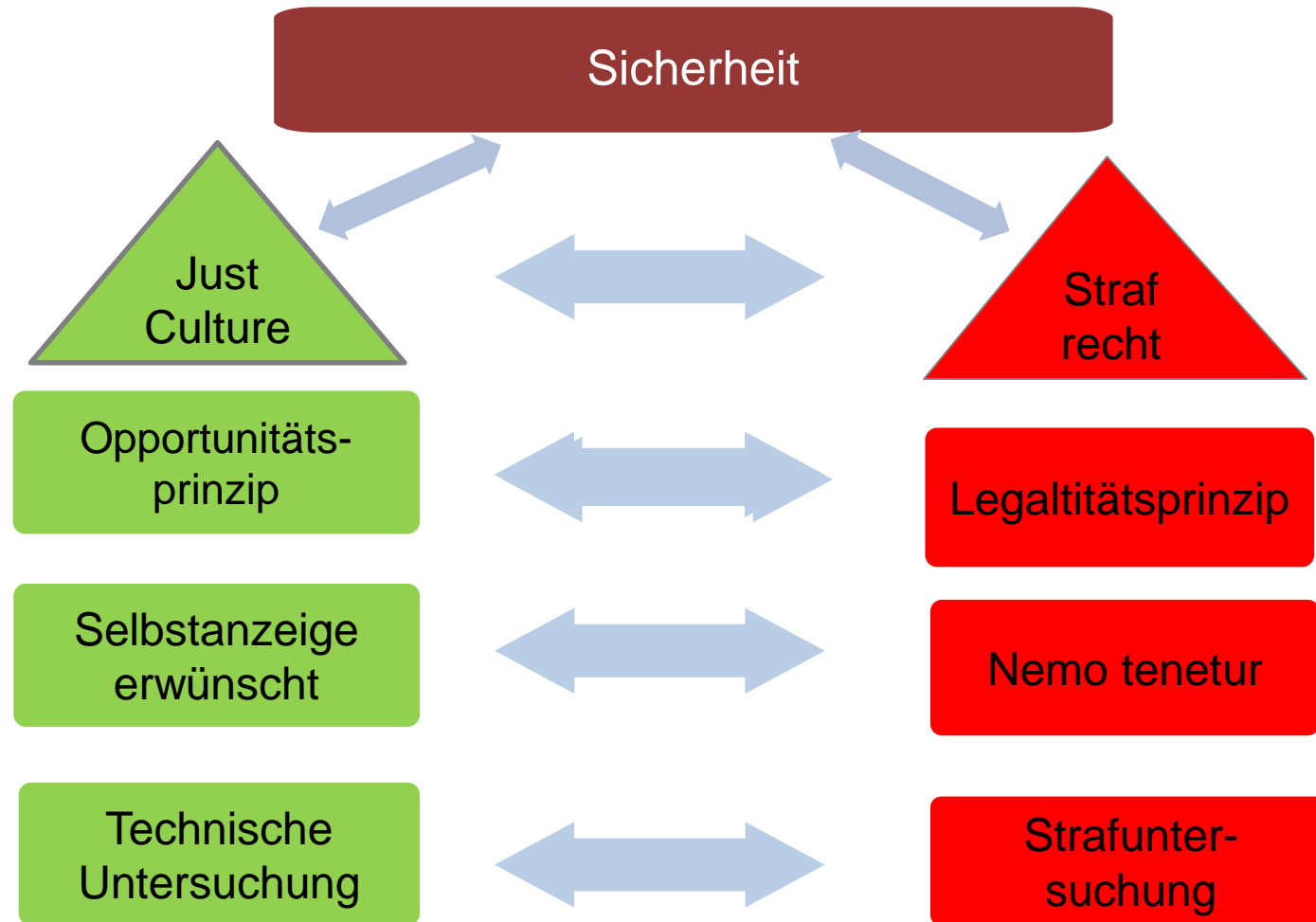
- Aus Unfällen und Zwischenfällen lernen
- Anreize für Meldungen von Unfällen schaffen
- Wer meldet, bleibt straffrei – anonyme Bearbeitung
- Aber: Straflosigkeit nur bei Fahrlässigkeit
- Und: Straflosigkeit nur bei «Ereignissen»
- Aussagen in Flugunfalluntersuchungen: keine Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden

Entgegenstehende Maximen des Straf(prozess)rechts

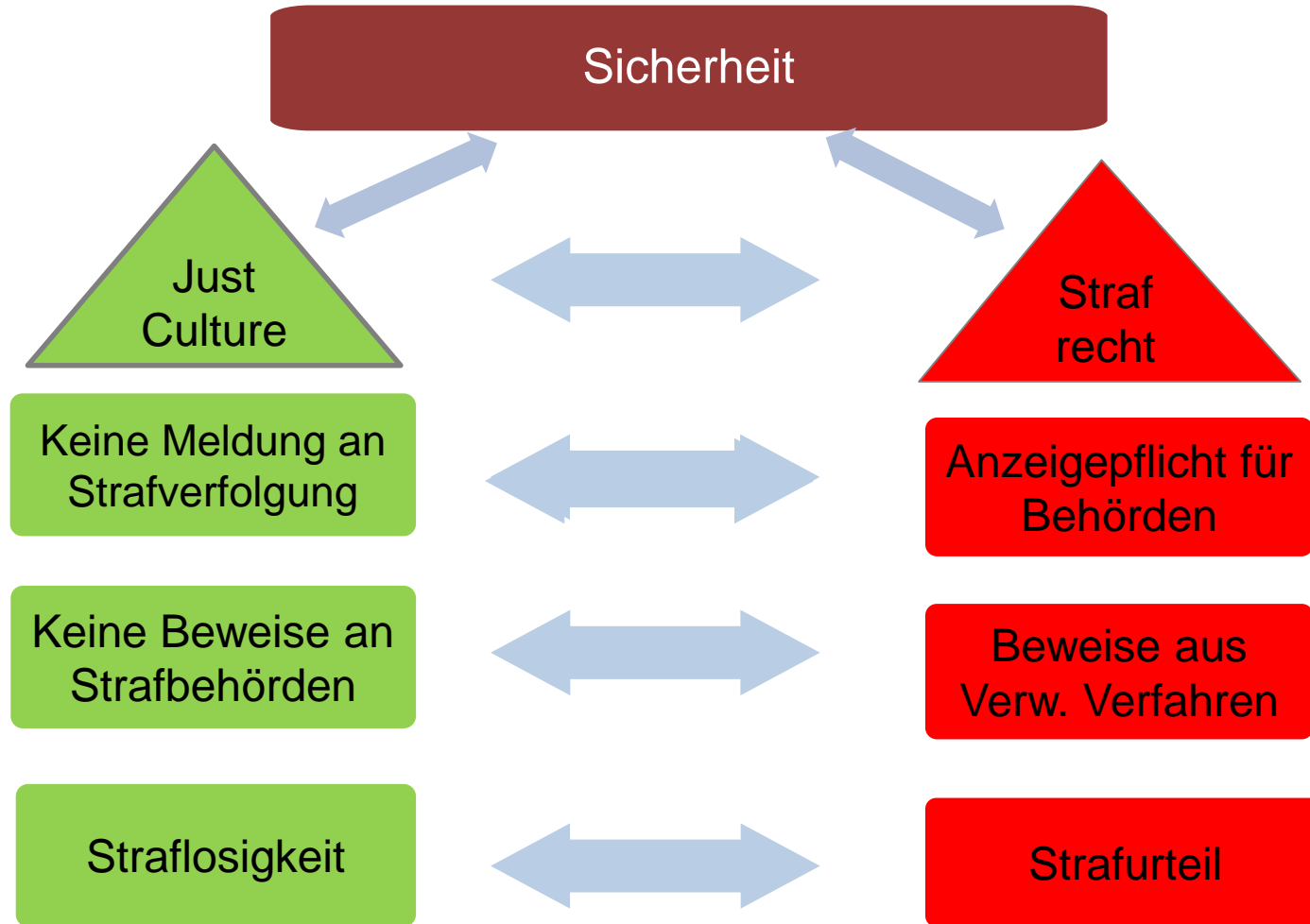
Sicherheit im weitesten Sinne!

- Legalitätsprinzip
- (Eingeschränkte) Offizialmaxime
- Rechtshilfe und Anzeigepflicht
- Nemo tenetur
- Verwertbarkeit von Beweisen aus Verw.-Verf.
- Art. 237 StGB

Gemeinsames Ziel – gegensätzliche Methoden (1)



Gemeinsames Ziel – gegensätzliche Methoden (2)



Kreuzungspunkt Art. 237 StGB

Störung des öffentlichen Verkehrs

1. **Wer** vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser oder in der Luft hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Bringt der Täter dadurch wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden.



2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Rechtliche Situation in der Schweiz

- Anstoss für Regelung: Flugunfälle Halifax, Nassenwil, Bassersdorf
- Empfehlung des National Aerospace Laboratory
- Kontroverse Diskussion im Parlament
- Revision Art. 20 LFG: Meldestelle, BR darf strafloses Meldeverfahren einrichten
- Revision LFV: Verweis auf Recht EU, Unabhängigkeit der Meldestelle, keine Anzeigepflicht der Meldestelle, Schutz der Informationsquellen

•

Praktische Erfahrungen

- Nebeneinander von Strafprozessrecht und Just Culture: keine Prioritätenregelung
- Parallele, unkoordinierte Untersuchungen von Straf- und aviatischen Behörden möglich
- Straffloses Meldewesen: In der CH-Praxis wenig Überschneidungen, vgl. aber Art. 237 StGB
- Falsche Erwartungen der Akteure in der Aviatik
- Zurückhaltung der Strafverfolgungsorgane

Folgerungen für das Gesundheitswesen

1. Einrichtung einer unabhängigen Meldestelle
2. Klare Vorrangregelung: Strafrecht oder Just Culture
3. Straffloses Meldewesen nur für vergleichsweise geringfügige fahrlässige Delikte
4. Genaue Definition der strafflosen Tatbestände im Verwaltungsstrafrecht
5. Unabhängige Meldestelle
6. Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden
7. Dialog zwischen Medizin und Strafverfolgung